

**Beitragssatzung der Gemeinde Schmidgaden
für die Verbesserung
der Wasserversorgungseinrichtung
der
Ortschaft Trisching**

vom 04.10.1996

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Schmidgaden folgende

**Beitragssatzung für die Verbesserung
der Wasserversorgungseinrichtung
der Ortschaft Trisching**

§ 1 Beitragserhebung

Die Ortschaft Trisching der Gemeinde Schmidgaden wird vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden auf Grund des Wasserlieferungsvertrages vom 04.10.1984 bzw. 28.12.1984 mit Trinkwasser versorgt, ohne selbst Zweckverbandsmitglied zu sein. Zur Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung hat der Zweckverband folgende Baumaßnahmen durchgeführt:

- a) Erstellung eines neuen Aufbereitungsgebäudes, da im alten Bauwerk keine Erweiterungsmöglichkeit bestand,
- b) Installation einer neuen Aufbereitungstechnik mit Erhöhung der Förderleistung von 10 l/s auf max. 30 l/s,
- c) Einbau einer automatischen Steueranlage zur Erhöhung der Versorgungssicherheit,
- d) Einbau von leistungsfähigeren Pumpen mit einer Förderleistung von 30 l/s,
- e) Verlegung einer größeren Förderleitung vom Wasserwerk zum Hochbehälter,
- f) Neuverlegung der Brunnenleitung zur Erhöhung der Förderleistung.

Die Investitionskosten dieser Baumaßnahmen hat die Gemeinde Schmidgaden anteilig für die Ortschaft Trisching zu tragen, da hier eine Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung erreicht wird. Die Gemeinde erhebt hiermit einen Beitrag zur Deckung ihres dadurch entstandenen Aufwandes.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das fünffache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,25	DM
b) pro m ² Geschoßfläche	2,00	DM.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.


§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schmidgaden, den 04.10.1996
Gemeinde Schmidgaden


Prüfing
1. Bürgermeister

